

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/vietnam-freihandelsabkommen-mit-eu-tritt-am-01082020-in-kraft.html>

 09.07.2020

Indirekte Steuern/Zoll

Vietnam: Freihandelsabkommen mit EU tritt am 01.08.2020 in Kraft

Nach Zustimmung durch das EU-Parlament im Februar 2020 und der Ratifizierung durch die vietnamesische Nationalversammlung tritt das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam am 01.08.2020 in Kraft.

Hintergrund

Deutschland ist innerhalb der Europäischen Union (EU) der größte Handelspartner Vietnams. Derzeit sind mehr als 300 deutsche Firmen auf dem vietnamesischen Markt präsent. Durch das am 01.08.2020 in Kraft tretende Freihandelsabkommen der EU mit Vietnam wird der Zugang deutscher Produkte zu dem immer wichtiger werdenden vietnamesischen Markt deutlich verbessert.

Wesentliche Inhalte Freihandelsabkommen

Durch das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam werden zukünftig 99 Prozent der Zölle für Ursprungswaren abgebaut.

Vietnam hat sich verpflichtet bei Inkrafttreten des Abkommens für 65 Prozent der EU-Erzeugnisse den Zoll bei der Einfuhr sofort abzuschaffen. Innerhalb von zehn Jahren erfolgt stufenweise der Abbau der Zölle für die weiteren Waren.

Die EU schafft für 84 Prozent der vietnamesischen Ursprungswaren die Zölle ab 01.08.2020 ab. Die übrigen Zölle werden ebenfalls stufenweise innerhalb von sieben Jahren abgebaut.

Voraussetzung für die Zollfreiheit ist, dass die eingeführten Waren Ursprungserzeugnisse einer der beiden Vertragsparteien sind. Die Ursprungskriterien ähneln den Regeln des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) für Entwicklungsländer und auch denen anderer vergleichbaren Handelsabkommen. Häufig wird für die Erlangung des Ursprungs ein Wechsel der 4-stelligen HS-Position (Positionswechsel) oder alternativ eine Wertschöpfung zwischen 40 und 70 Prozent verlangt (Wertklausel).

Für Exporte aus der EU ist als Ursprungsnachweis für alle Warensendungen eine Ursprungserklärung auf der Rechnung erforderlich. Ab einem Warenwert von über 6.000 EUR ist die Zulassung als Registrierter Ausführer (REX) erforderlich. Bereits bestehende REX-Registrierungen gelten automatisch auch für dieses Freihandelsabkommen.

Vietnamesische Ausführer können bei einem Warenwert von bis zu 6.000 EUR ebenfalls eine Ursprungserklärung auf der Rechnung ausstellen. Bei einem höheren Betrag ist eine förmliche Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erforderlich. Zu beachten ist, dass das bisherige APS-System für Einfuhren aus Vietnam für einen Zeitraum von zwei Jahren parallel weitergilt.

Auf Lieferantenerklärungen kann Vietnam bereits jetzt angegeben werden, da das Abkommen am 12.06.2020 im Amtsblatt der EU L 186 veröffentlicht worden ist.

Anmerkung

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Newsletters oder sonstige Fragen zum Thema Zoll haben, wenden Sie sich bitte an das Global Trade Advisory-Team von Deloitte.

Fundstelle

Zoll, Freihandelsabkommen mit Vietnam, Meldung vom [26.06.2020](#)

Weitere Fundstelle

Amtsblatt der EU, [L186/3 vom 12.06.2020](#), Rechtsakt noch nicht in Kraft, Datum des Wirksamwerdens 01.08.2020

besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.